

8. Krankenversicherung

Der Vater des Kindes ist verpflichtet, dem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen, die Krankenversicherungskosten zu übernehmen oder das Kind in seiner Krankenversicherung mitzuversichern. Soweit das Kind in Ihrer Versicherung kostenfrei mitversichert ist, sollten Sie darauf achten, dass Sie den Vater vor einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig informieren, damit er die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung aufnehmen zu lassen.

9. Steuerliche Zuordnung des Kindes

Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt.

10. Kindergeld

Kindergeld beantragen Sie bei der Familienkasse Kempten, Rottachstr. 26, 87439 Kempten, Telefon (08 00) 4 55 55 30. Formulare hierfür erhalten Sie auch beim Jugendamt.

11. Elterngeld

Elterngeld beantragen Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) - Region Schwaben, Morellstraße 30, 86159 Augsburg. Den Antrag erhalten Sie bei Ihrem Standesamt oder direkt beim ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld, Telefon: (08 21) 570901.

12. Familiengeld

Das bayerische Familiengeld bündelt seit 1. September 2018 das bisherige bayerische Landeserziehungsgeld und das bayerische Betreuungsgeld. Gewährt wird das Familiengeld für jedes Kind vom 13. bis zum 36. Lebensmonat.

Zuständig ist ebenfalls das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Telefon (09 31) 32 09 09 29.

Mehr erfahren Sie auch im Internet:
www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld

Sie haben noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

unterallgäu
landratsamt

– Kreisjugendamt –
Champagnatplatz 4 · 87719 Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95 - 305/ -306/ -307/ -463
E-Mail: beistand@lra.unterallgaeu.de
Internet: www.unterallgaeu.de/jugendamt

Redaktion/Herausgeber: Landratsamt Unterallgäu

Fotos: Fotolia.com/Stand: September 2018

Mutter und nicht verheiratet



- Vaterschaftsfeststellung
- Informationen zum Sorgerecht
- Alles rund um Unterhaltsansprüche

1. Vaterschaftsfeststellung

Es ist wichtig, dass Sie die Vaterschaft zu Ihrem Kind feststellen lassen. Ohne Vaterschaftsfeststellung werden keine verwandtschaftlichen Beziehungen begründet. Das heißt, Ihr Kind hätte weder Anspruch auf Unterhalt noch auf ein Erbe. Möglichkeiten, die Vaterschaft festzustellen sind:

- **Freiwillige Vaterschaftsanerkennung:** Der Mann erkennt die Vaterschaft in Form einer Urkunde an. Diese Beurkundungen nimmt jedes Jugendamt, Standesamt, Amtsgericht und jeder Notar vor. Im Ausland sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Zur Beurkundung muss der Vater persönlich erscheinen. Er muss Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Als Mutter des Kindes müssen auch Sie zustimmen. Dazu müssen Sie Ausweis oder Reisepass vorlegen.
- **Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung:** Erkennt der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig an, entscheidet das Familiengericht. Den Antrag hierfür können Sie entweder selbst oder mit Hilfe eines Anwalts einreichen. Bei Bedarf unterstützt Sie das Jugendamt hierbei kostenfrei (siehe Punkt 4 Beistandschaft).

2. Gemeinsame Sorge

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als unverheiratete Mutter zunächst allein zu. Falls Sie wünschen, dass sich der Vater Ihres Kindes am Sorgerecht beteiligt, können Sie das gemeinsame Sorgerecht vereinbaren. Dafür ist eine übereinstimmende Sorgeerklärung notwendig. Diese muss das Jugendamt oder ein Notar beurkunden. Eine Änderung der gemeinsamen Sorge ist nur über das Familiengericht möglich. Auf Antrag eines Elternteils kann das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge oder Teile davon gemeinsam übertragen. Ebenso kann das Gericht dem Vater die elterliche Sorge oder Teile davon übertragen, wenn eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und wenn zu erwarten ist, dass das dem Kindeswohl am besten entspricht.

3. Unterhalt des Kindes

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, einen monatlichen Unterhaltsanspruch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlicher Mehrbedarf verlangt werden (z. B. Kindergartenbeiträge). Die Höhe des Unterhalts hängt von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen ab. Das Kreisjugendamt Unterallgäu kann Sie darüber beraten.



Die Verpflichtung zu Unterhaltsleistungen kann in urkundlicher Form erfolgen. Diese Beurkundung ist möglich bei jedem Jugendamt, Amtsgericht, bei jedem Notar und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen. Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zu allen anderen Stellen kostenpflichtig.

Wenn Sie Hilfe brauchen bei der Feststellung der Vaterschaft oder um Unterhaltsansprüche geltend zu machen, können Sie beim Kreisjugendamt Unterallgäu eine Beistandschaft beantragen. Den Antrag kann nur der Elternteil stellen, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

3. Beistandschaft des Jugendamts

Reichen Sie den Antrag bitte schriftlich (formlos) beim Kreisjugendamt Unterallgäu ein. Bitte beachten Sie: Unterhaltsansprüche kann das Kreisjugendamt in der Regel nur für die Zukunft geltend machen. Eine Beistandschaft schränkt Ihr elterliches Sorgerecht für Ihr Kind nicht ein!

5. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Falls der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, können Sie für Ihr Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen. Vordrucke erhalten Sie beim Kreisjugendamt Unterallgäu oder unter www.unterallgaeu.de/jugendamt

6. Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Vater des Kindes

Der Vater muss im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Ihnen als Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt gewähren. Wenn Sie infolge der Schwangerschaft oder aufgrund einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, ist der Vater verpflichtet, Ihnen über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu zahlen. Gleiches gilt, wenn Sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, weil Sie sich der Pflege und Erziehung des Kindes widmen müssen. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet in der Regel drei Jahre nach der Entbindung. Darüber hinaus ist der Vater verpflichtet, die Kosten der Entbindung und weitere infolge der Schwangerschaft oder Entbindung entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

7. Umgangsrecht

Grundsätzlich hat Ihr Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Bitte sprechen Sie die Ausgestaltung dieses Umgangsrechts mit dem Vater Ihres Kindes ab. Bei Schwierigkeiten kann das Jugendamt vermitteln.